

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor)
vom 02. November 2010
(zuletzt geändert am 05. April 2011)**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 423) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 02. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.
- (2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang WDT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden - Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang WDT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studiengangspezifischen Auswahlverfahrens (§ 6). Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.
- (4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 01. Juni eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Auswahlkommission (§ 5) beantragt werden.

§ 3

Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
 2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
 3. Bestätigung des Ausländerstudienkollegs über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland;
 4. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit Noten an der Partnerhochschule im Ausland sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
 5. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
 6. Zeugnis über den erfolgreich absolvierten Auswahltest gemäß § 6;
 7. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
 8. zwei Passphotos.
- (3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausschließlich Bewerberinnen und Bewerbern aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.
- (2) Für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 1. Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen "transcript of records";
 2. die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 6;
 3. ausreichende Deutschkenntnisse. Diese sind durch Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch

als Fremdsprache (TestDaF, mindestens TDN 4) oder eines sonstigen zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigenden normierten Sprachtests zu belegen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsvorstand der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Organisation des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrenden angehören.

(2) Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Auswahltests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 Abs. 2 rechtzeitig beantragt hat.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus einem Auswahltest. Der Auswahltest enthält die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft.

1. Prüfungsteil Deutsch:

- a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.
- b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

2. Prüfungsteil Wirtschaft:

- a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:
 - Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;
 - Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.

- b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.
 - c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
 - d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.
 - e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.
- (3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. Der Auswahltest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. Aus den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. Es wird nicht gerundet.
- (5) Eine Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- (6) Ist eine Zulassung zum Studiengang aufgrund der Prüfungsergebnisse im Auswahltest möglich, wird der betreffenden Bewerberin bzw. dem betreffenden Bewerber empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen. Sind ausreichende Deutschkenntnisse bereits durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nachgewiesen, kann auf eine erneute Teilnahme verzichtet werden, wenn das Testergebnis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht älter ist als ein Jahr.
- (7) Für die Teilnahme am Auswahltest wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Die Teilnahme am Auswahltest kann beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.
- (10) Entsprechend der gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnote des Auswahltests wird unter den Bewerbungen eine Rangliste für die Auswahlentscheidung und Zulassung erstellt.

§ 7

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Auswahltest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.